

5.6. GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST - GESCHÄFTSORDNUNG - GO

Der **ÖGB** (=Österreichischer Gewerkschaftsbund) ist ein Verein und der Dachverband von 7 Fachgewerkschaften. Eine davon ist die **Gewerkschaft öffentlicher Dienst, GÖD**. Die rechtliche Grundlage für alle ist das Statut des ÖGBs.

Die Führung des ÖGB ist nach Fraktionen organisiert. Die **Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter** (FSG) steht der SPÖ nahe, die zweitstärkste Fraktionen ist die ÖVP-nahe **Fraktion Christlicher Gewerkschafter** (FCG), die die Gewerkschaft öffentlicher Dienst (GÖD) dominiert. Unter anderen sind auch die **Unabhängigen Gewerkschafter*innen** im ÖGB (**UG**) und in der GÖD (**UGÖD**) als Fraktion anerkannt. Die Berufsvereinigung ÖLI, Österreichische Lehrer*innen Initiative ist auch in der UG/UGÖD aktiv.

Die **GÖD** regelt ihre Angelegenheiten in Geschäftsordnung (GO), Wahlordnung (WO) und Fraktionsordnung. Letztere wurde 1997 erstellt und vom ÖGB nie bestätigt, da sie viel restriktiver als die des ÖGB ist, zB wurde die UGÖD in der GÖD erst nach Gerichtsentscheidung 2015 als Fraktion anerkannt.

Bei Unklarheiten und Streitigkeiten kann das fünfköpfige **Schiedsgericht** der GÖD angerufen werden (GO § 28). Es wird am Bundeskongress alle 5 Jahre gewählt und unterliegt leider keinen Verfahrensvorschriften (braucht Streitparteien nicht anhören, Urteil nicht begründen), entscheidet aber vereinsintern endgültig!

Die §§ 1-28 der GO regeln die Organisationsstruktur der GÖD, der § 24 den **Betriebsausschuss (GBA)**: Dieser ist für denselben Bereich wie ein Dienststellenausschuss gemäß Personalvertretungsgesetz (PVG) einzurichten. Er wird entweder von den Mitgliedern gewählt (WO Abschnitt II) oder aus dem DA-Wahlergebnis errechnet (WO Abschnitt V). Er besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter*in (bei der konstituierenden Sitzung (GO § 32) ebenso wie Schriftführer*in und Kassier*in gewählt) und den weiteren Mitgliedern (bei 20-50 Gewerkschaftsmitgliedern: 3 GBA-Mitglieder, 51-100: 4, -200: 5, -300: 6 usw.). In Dienststellen mit 5-19 Gewerkschaftsmitgliedern sind 2 gewerkschaftliche Vertrauenspersonen (**GVP**) zu wählen.

Der **GBA hat die „Mitglieder** in innerbetrieblichen, gewerkschaftlichen Angelegenheiten im Einvernehmen mit der zuständigen Landesleitung (LL) bzw. Landesfachgruppenleitung (LFG), in Wien der zuständigen Bundesvertretung (früher: BSL) bzw. Bundesfachgruppenleitung (BFG)“ **zu vertreten**. Er kann **Mitgliederversammlungen** einberufen und Vorschläge und **Anträge an Landesleitung/LFG** (in Wien an Bundesvertretung/BFG) erstatten. Er wählt die Delegierten zum Landestag (es fehlt eine Bestimmung, wie bei Direktwahl der Landesleitung vorzugehen ist).

Scheidet ein GBA-Mitglied aus, kann mit Zweidrittelmehrheit jemand kooptiert werden (GO § 30); wurde der GBA aber gewählt, so entsendet stattdessen die jeweilige Wähler*innengruppe ein Ersatzmitglied oder ein anderes Gewerkschaftsmitglied, das zum GBA wählbar gewesen wäre (WO § 23 Abs. 2).

Fehlt ein GBA-Mitglied dreimal hintereinander oder sechsmal in einem Kalenderjahr bei einer GBA-Sitzung, gilt das Mandat als zurückgelegt. Ausscheiden aus dem Aktivstand der Dienststelle = Ausscheiden aus GBA. An den GBA-(LFG-, LL- ...) Sitzungen dürfen GÖD-Vorstandsmitglieder sowie Vorsitzende von Bundesvertretungen und Landesvorstand mit beratender Stimme teilnehmen.

GO § 33 regelt die **Sitzungsordnung**: Es gibt nur **eine** Sitzungsordnung, die formell vom GBA bis zum 700-Personen-Bundeskongress gilt. Sätze wie „Die Redezeit beträgt 10 Minuten“ oder „Ein Redner darf zum gleichen Gegenstand nur zweimal sprechen“, sind wohl für die Beratung in einem 3-Personen-GBA nicht sinnvoll. Einige Punkte sind in ihrer Geltung auf die großen Gewerkschaftsveranstaltungen eingeschränkt: Dass Anträge nur schriftlich und spätestens bis zu einer vorzuziehenden Frist eingebracht werden können, gilt nur bei Bundestag, Landeskongress, Länderkonferenz und Bundeskongress.

Allgemeingültig sind jedenfalls (hier für den GBA formuliert): Die **Tagesordnung** kann **am Beginn der Sitzung** festgelegt werden, sie gilt, wenn niemand eine Änderung beantragt. Die*der Vorsitzende leitet die Sitzung, sonst der/die Stellvertreter*in, wenn man sich sonst nicht einigt, dann der/die Älteste. Der/Die Vorsitzende erteilt in der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort. Will der/die Sitzungsvorsitzende selbst inhaltlich sprechen, gibt er/sie für diese Zeit die Sitzungsleitung ab (für GBA wohl nicht notwendig).

Nachdem der/die Vorsitzende eine/n Redner*in zweimal unterbrochen hat, weil diese*r nicht zur Sache sprach oder die Redezeit überschritt, ist sie/er berechtigt, das Wort zu entziehen. Nachdem der/die Vorsitzende eine/n Sitzungsteilnehmer*in zweimal zur Ordnung gerufen hat (ungebührliches Benehmen, Beleidigungen), kann er die Verweigerung des Rederechts oder den Sitzungsausschluss androhen und danach gegebenenfalls aussprechen.

Beschlussfähigkeit: Mindestens die Hälfte der Mitglieder muss anwesend sein. Sind zu Sitzungsbeginn nicht genügend Mitglieder anwesend, können (wenn nachweislich alle von der Sitzung verständigt wurden) nach einer Stunde **unaufschiebbare Beschlüsse** gefasst werden.

Abstimmung mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist zulässig. Bei Stimmen-Gleichstand ist der Antrag abgelehnt (**kein** Dirimierungsrecht des/der Vorsitzenden). Sobald ein Fünftel das verlangt, haben Abstimmungen geheim zu erfolgen.

GO § 34 regelt das **Protokoll**: Es ist von der/dem Schriftführer*in (falls nicht anwesend, bestimmt der/die Vorsitzende eine/n) zu verfassen und hat zu enthalten: Tag und Dauer der Sitzung (Beginn, Ende); Vorsitzende/n, Namen der anwesenden Mitglieder, Gang der Verhandlung, gefasste Beschlüsse, deren Begründung und das Wichtigste aus der Wechselrede. Es ist von der/dem Vorsitzenden und Schriftführer*in zu unterzeichnen. Berichtigungen können nur im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden vorgenommen werden. Lehnt diese*r das ab, kann es in der nächsten Sitzung beantragt werden. Ansonsten ist offensichtlich keine Behandlung des letzten Protokolls erforderlich. Auflage von und Einsichtnahme in Protokolle ist nur für höhere Gewerkschaftsorgane geregelt.

5.6.1. Struktur der GÖD gemäß GO § 3

„Über uns“ (aus: www.goed.at)



GÖD
Teinfaltstr.7
1010 Wien
01 53454-0
goed@goed.at

Vorstand: besteht aus Präsidium ...

Vorsitzender: Dr. Norbert Schnedl (FCG)

Vorsitzender-Stellvertreter*innen:

Dr. Hans Freiler (FCG), Vors.Stv.

Hannes Gruber (FSG), Vors.Stv.

Monika Gabriel (FCG), Vors.Stvin, Frauenreferentin

Mag. Romana Deckenbacher, BEd (FCG), Vors.Stvin, Soz.Betreuung

HR Stefan Seebauer, MA (FSG), Vors.Stv.

Mag.Dr.Eckehard Quin (FCG), Dienstrecht, ins Präsidium kooptiert

Daniela Eysn, MA (FSG), Besoldung, ins Präsidium kooptiert

Fritz Neugebauer (FCG), Ehrenpräsident, ins Präsidium koopt.

... und den weiteren am Bundeskongress Gewählten:

Otto Aiglsperger, (FCG) Presse/Öffentlichkeitsarbeit, Organisation/Wirtschaft

Franz Gruber, (FCG) Vertragsbedienstete, Arbeiter, Angestellte

Mag. Ursula Hafner, (FCG) Familie

Mag. Heinrich Himmer, (FSG)

Markus Larndorfer, (FCG) Junge GÖD, Sport

Stephan Maresch, BEd, (FCG)

Peter Maschat, (FCG) Gesundheit und Umwelt

Hermine Müller, (FSG) Finanzen

Korinna Schumann, (FSG) Frauenreferentin-Stellvertreterin

Josef Gary Fuchsbauer, (UGÖD) gewerkschaftl. Bildungsförderung

Hannes Taborsky, (FCG) Schulung, Mitgliederbetreuung, -werbung

Wilhelm Waldner, (FCG)

Patrizia Zangerl, (FSG)

Gerhard Zauner, (FCG)

Bundesvertretungen (früher: Bundessektionen):

- 1 Hoheitsverwaltung
- 2 Wirtschaftsverwaltung
- 3 Unterrichtsverwaltung
- 4 Justiz
- 5 Finanz
- 6 Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
- 7 Arbeit - Soziales - Gesundheit
- 8 Landesverwaltung
- 9 GÖD - Gesundheitsgewerkschaft
- 10 Pflichtschullehrer
- 11 Höhere Schule
- 12 Berufsschullehrer
- 13 Universitätsgewerkschaft, wissenschaftl. u. künstl. Personal
- 14 Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen
- 15 Polizeigewerkschaft
- 16 Universitätsgewerkschaft, allgemeines Universitätspersonal
- 17 Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung
- 18 Gewerkschaft für Zivilbedienstete an Justizanstalten
- 19 Justizwachegewerkschaft
- 20 Bundesbetriebe und Anstalten
- 21 Kammern und Körperschaften
- 22 Pensionisten
- 23 Richter und Staatsanwälte
- 24 Öffentlicher Baudienst
- 25 Bundesheergewerkschaft
- 26 Arbeitsmarktservice
- 27 Landwirtschaftslehrer

8 **Landesvorstände** (Die Agenden für den Bereich Wien werden von der Gewerkschaftszentrale (**Präsidium**) wahrgenommen.)

Der **Bundeskongress** (früher: Gewerkschaftstag - alle 5 Jahre, zuletzt 10.-13.10.2016) **besteht** aus den Mitgliedern der **Bundeskongress** (früher: Zentralvorstand), und von

- **Bundestagen** (früher: Bundessektionstagen),
 - **Bundesvertretungen/-leitungen** (früher: Bundessektionsleitungen),
 - **Landesvorständen** und
 - **Landeskongressen** (früher: Landestagen)
- gewählten Delegierten** als Stimmberechtigte; und als Berater*innen: Kontrollkommission, Schiedsgericht, Sekretäre (21, das sind Fachleute für Recht, Besoldung, Bildung); **wählt** Vorsitzende/n (aus stärkster Wähler*innengruppe), Stellvertreter*innen und weiteren Vorstand, Schiedsgericht, Kontrollkommission, restliche Bundeskongressmitglieder.

Die **Länderkonferenz** - kann einmal zw. 2 Bundeskongressen einberufen werden - **besteht** aus regionalen Bundeskongressmitgliedern und von Bundestagen, Bundesvertretungen, Landesvorständen u. Landeskongressen gewählten Delegierten, sowie den Sekretär*innen als Berater*innen.

Die - fallweise einberufene - **Bundeskongress** **besteht** aus Vorstand, Vors.u.stv.Vors. aller Bundesvertretungen u. Landesvorstände, u. weiteren vom Bundeskongress Gewählten.

Das **Präsidium** tritt wöchentlich zusammen und **führt die Geschäfte** zusammen mit dem **Vorstand**.

Der **Landeskongress** (früher: Landestag) - alle 5 Jahre (zuletzt Juni 2016) **besteht** aus Landesvorstand und von den Landestagen (früher: Landessektionstagen) gewählten Delegierten; und Landessekretären als Berater*innen;

wählt Landesvorstands-Vorsitzende/n (aus stärkster Wähler*innengruppe) und 2 Stv. (eine/n aus zweitstärkster Gruppe) und die Mitglieder des Landesvorstandes und des erweiterten Landesvorstandes, Delegierte zu Bundeskongress und Länderkonferenz.

Der **Landesvorstand** tagt höchstens viermal, der erweiterte Landesvorstand höchst. zweimal jährlich; letzterem gehören auch alle (stv.)Vors. der Landesleitungen (früher: Landessektionsleitungen) an.

Das **Landespräsidium** (=Vors+2Stv.) tagt zweimal monatlich.

Der **Bundestag** (früher: Bundessektionstag) - alle 5 Jahre (zuletzt: Frühjahr 2016) **besteht** aus Bundesvertretung und von den Landestagen gewählten Delegierten;

wählt Bundesvertretungs-Vorsitzende/n und Stv. und die Mitglieder der Bundesleitung, der Bundesfachgruppe (BFG) und der Erweiterten BL, Delegierte zu Bundeskongress und Länderkonferenz.

Erweiterte Bundesleitung (EBL) - mindestens einmal/Jahr **besteht** aus Bundesvertretung, Vors.u.stv.Vors. aller Landesleitungen und vom Bundestag gewählten Delegierten.

Der **Landestag** (früher: Landessektionstag) - alle 5 Jahre (zuletzt Frühjahr 2016) **besteht** aus Landesleitung u.v.GBAs gewählten Delegierten; **wählt** die Mitglieder der Landesfachgruppenleitung LFG (und, wenn nicht direkt gewählt, der Landesleitung) und Delegierte zu Bundestag und Landeskongress.

Bundes- und Landesleitungen, Bundes- und Landesfachgruppenleitungen führen die Geschäfte und tagen maximal 4 mal pro Jahr.

Übergreifende Gremien:

Bezirksgruppen: werden je nach Bedarf vom Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Vorstand eingerichtet.

Arbeitsgemeinschaften: werden zur Behandlung gemeinsamer beruflicher Angelegenheiten mit Zustimmung des Zentralvorstandes gebildet. Zurzeit gibt es:

- **ARGE Allgemeine Verwaltung** - **ARGE Lehrerinnenu. Lehrer**
- **ARGE Landesbedienstete** - **Exekutivgewerkschaft.**

Jede ARGE **besteht** aus den Vors.u.stv.Vors. und Bundeskongressmitgliedern der beteiligten Bundesvertretungen.

Mit Zustimmung des Landesvorstandes können auch LandesARGEs gebildet werden; diesen gehören die Vors.u.stv.Vors. der beteiligten Landesleitungen an.

ARGE, Landesleitungen, BFG, LFG und GBA wählen Vorsitzende und Stv. in der konstituierenden Sitzung.

Die **Kontrollkommission überwacht** nicht nur die **Rechnungsführung**, sondern auch die „**Durchführung der Beschlüsse** des Bundeskongresses und und der übrigen Organe der Gewerkschaft“. Kontrollkommissionsmitglieder können als Berater*innen an allen Sitzungen teilnehmen.